

# KOPIE



Landratsamt  
Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Postfach 1725 · 89207 Neu-Ulm

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Manfred Jonek  
Friedrichsaustraße 24

89233 Neu-Ulm

Unser Zeichen	(0731) 7040-	Bearbeiter/in	Zimmer	Datum
33-501/3/3 - 2/99	330	Herr Knopf	8	12.01.99-TVS

Vollzug des Heilpraktikergesetzes;  
Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psycho-  
therapie  
Antrag vom 06.04.98

Das Landratsamt Neu-Ulm erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Herrn Manfred Michael Jonek, geboren am 23.12.66 in Ehingen, wohnhaft Neu-Ulm, Friedrichsaustraße 24, wird die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.
2. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 2.1 Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Psychotherapie im Umherziehen.
  - 2.2 Wird entgegen der abgegebenen Versicherung, sich in Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie zu betätigen, eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Psychotherapie vorgenommen, dann kann
    - 2.2.1 die Vornahme der üblichen Überprüfung für die anderweitige Heilkunde durch das Staatliche Gesundheitsamt aufgegeben werden,
    - 2.2.2 die fachfremde heilkundliche Betätigung nach allgemeinem Sicherheitsrecht untersagt werden und

- 2.2.3 die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn sich der Betreffende an die Untersagung nicht hält.
3. Herr Manfred Jonek, Neu-Ulm, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 DM festgesetzt. Die Auslagen betragen 699,00 DM.

## G r ü n d e

Herr Manfred Michael Jonek, geboren am 23.12.66 in Ehingen, wohnhaft Neu-Ulm, Friedrichsaustraße 24, hat am 06.04.98 die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie beantragt.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1 DV-Heilpraktikergesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Erlaubnispflicht beruht auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz vom 17.02.39, RGBI III S. 2122-2). Die Prüfung des Antrages hat keine Tatsachen ergeben, die eine Versagung der Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der DV-Heilpraktikergesetz rechtfertigen würden. Der Antragsteller hat das 25. Lebensjahr vollendet, verfügt über die vorgeschriebene Schulbildung und es wurden über ihn keine Tatsachen bekannt, die gegen seine Zuverlässigkeit als Heilpraktiker sprechen. Die Eignung ist durch ärztliches Attest nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, daß neben der Psychotherapie keine anderweitige Heilkunde ausgeübt wird. Die für die Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wurden anlässlich der Überprüfungen vom 14.10. und 15.12.98 im Staatlichen Gesundheitsamt Augsburg nachgewiesen.

Die erteilten Auflagen stützen sich auf § 3 des Heilpraktikergesetzes, Art. 6 ff. des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, § 2 Abs. 1 Buchstabe i, 7 der DV-Heilpraktikergesetz, das Psychotherapeutengesetz und die Hinweise zur Abgrenzung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.93, Nr. 3 C 34.90.

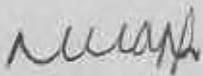
Die sachliche und persönliche Kostenpflicht gründet sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes vom 20.02.98 (BayRS 2013-1-1-F). Der Gebührenausspruch ergibt sich aus Tarif-Nr. 7.IX.3, Tarif-Stelle 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 18.07.95 (BayRS 2013-1-2-F). Die Auslagenerhebung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Knopf  
Verw.-Amtsrat



#### Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlschein
- 1 Kosteninformation

#### Hinweise:

1. Die Erlaubnis ist ein Instrument gesundheitsaufsichtlicher Gefahrenabwehr und stellt kein Präjudiz im Hinblick auf den Arztvorbehalt nach § 122 Abs. 1 RVO dar.
2. In Anlehnung an § 1 Abs. 4 des Psychotherapeutengesetzes wird ausdrücklich empfohlen, eine arztunabhängige psychotherapeutische Behandlung von Patienten erst dann vorzunehmen, wenn eine etwaige somatische bzw. psychiatrische Krankheitsursache ärztlicherseits abgeklärt worden ist.
3. Neben der Berufsbezeichnung "Arzt" sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.99 auch

die Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut", "Kinder- und Jugendpsychotherapeut", "Psychotherapeut" (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind Alleininhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärztleordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar, wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB). Zugelassen sind jedoch Ankündigungen der Tätigkeit, wie "Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz", "Praxis für Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz", "Lebenshilfe" oder "Lebensberatung".

4. Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung sind unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Falle des Beginns ist die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.